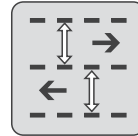


Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
3. Abschnitt: Verkehrswege
Art. 6 Breite



Art. 6

Artikel 6

Breite

Hauptverkehrswege im Innern von Gebäuden müssen wenigstens 1,20 m breit sein.

Eine ausreichende Dimensionierung der innerbetrieblichen Verkehrswege ist für die gefahrlose Benützung von grundlegender Bedeutung. Dabei richten sich die erforderlichen Breiten (Hauptabmessung) derselben im Wesentlichen nach

- der Zahl der gleichzeitig verkehrenden Personen (Fluchtwege),
- der Art und der Grösse der eingesetzten innerbetrieblichen Fahrzeuge (Stapler, Transportsysteme) und
- den grössten Abmessungen der zu transportierenden Güter (Werkstücke, Maschinen, Konstruktionen usw.).

Die notwendige freie Höhe über den Verkehrsweegen muss gleichzeitig gewährleistet sein, z.B. bei Türen und Toren sowie gegenüber Einbauten oder Betriebseinrichtungen.

Hauptverkehrswege im Innern von Gebäuden müssen mindestens 1,20 m breit sein.

Diese Mindestabmessung gilt für alle baulichen Elemente eines Gebäudes wie Korridore, Durchgänge (ohne Türen), Treppen und Rampen, die in diesen Verkehrsachsen liegen. Verlangen es die Betriebsverhältnisse, so sind im Einzelfall grössere Verkehrswegbreiten vorzusehen.

Die in Artikel 7 ArGV 4 vorgeschriebenen Fluchtwege gelten grundsätzlich als Hauptverkehrswege.

Bei der vertikalen Erschliessung von Gebäuden ist die Zahl der Hauptverkehrswege im Allgemeinen identisch mit der Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwege. Sind gelegentlich mehr vertikale Verkehrswege vorhanden, so können diese

grundsätzlich als Nebenverkehrswege auch mit einer geringeren Breite als 1,2 m ausgelegt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die eigentlichen Fluchtwege nach Lage, Länge und Ausführung mit den Bestimmungen gemäss Artikel 8 und 9 ArGV 4 übereinstimmen.

Auch im Hinblick auf Nutzungsänderungen wird die generelle Einhaltung von 1,2 m Breite auf vertikalen Verkehrswegen empfohlen.

In Gebäuden bzw. Räumen mit grosser Personenbelegung, sind an die Breite der Fluchtwege (Hauptverkehrswege) strengere Massstäbe anzulegen. Vor allem die Raumausgänge, Treppen und Ausgänge ins Freie sind entsprechend der Zahl der sie im Notfall gleichzeitig benützenden Personen zu bemessen. Nähere Angaben für Räume mit grosser Personenbelegung sind den Brandschutzvorschriften VKF zu entnehmen.

Die zur Vervollständigung des Verkehrsnetzes erforderlichen Nebenverkehrswege für Arbeitsplätze und Anlagenteile im Innern von Gebäuden müssen mindestens 0,80 m breit sein.

Nebenverkehrswege sind im Verordnungstext nicht ausdrücklich erwähnt. Diese Mindestbreite ergibt sich jedoch aufgrund ergonomischer Anforderungen und denjenigen für die Begehung technischer Einrichtungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 ArGV 4. Geringere Breiten sollen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Im Übrigen gelten für Nebenverkehrswege die gleichen Überlegungen bezüglich Planung und Ausführung wie für Hauptverkehrswege.